

Abgabebesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gerach

Vom 28. September 2018

Die Gemeinde Gerach (nachfolgend kurz „die Gemeinde“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert, folgende Abgabebesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gerach.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) sonstige Gebühren (§ 5)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,

- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II Die Gebühren im Einzelnen

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
eine Einzelgrabstätte 15,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte beträgt 30,00 € pro Jahr. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Dreifachgrabstätte beträgt 45,00 € pro Jahr.
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Urnennische in den Urnenstelen und in der Urnenwand im Friedhof der Gemeinde Gerach beträgt 15,00 € pro Jahr.
- (5) Die einmalige Pauschale / Investitionsumlage beträgt
 - a) je Urnennische in der Urnenstele: 400,00 €
 - b) je Urnennische in der Urnenwand: 1.000,00 €

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Öffnung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
 - a) für Kinder bis 5 Jahre u. Totgeburten 180,00 €
 - b) je Grabplatz 480,00 €
 - c) für Urnen 130,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
 - a) bei Kindern bis zu 5 Jahren 25,00 €
 - b) bei Personen über 5 Jahren 35,00 €
- (3) Die Gebühr für die Nutzung der Kühlung beträgt 35,00 €
- (4) Für die Reinigung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 35,00 €

§ 5
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche
 - a) während der Ruhefrist 1.000,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 900,00 €

2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof
 - a) während der Ruhefrist 500,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 450,00 €
zuzüglich Überführungsgebühren

3. Tieferlegung der Grabsohle 75,00 €

4. Herstellung des Grabsteinfundaments im neuen Friedhofsteil 100,00 €

5. Zulage für gefrorenen Boden (zu § 4 Abs. 1 und § 5 Ziff. 1-3)
15 % bis 20 cm Frosttiefe
30 % über 20 cm Frosttiefe

6. Zuschlag für Grabaushebung per Handschachtung sowie Grabaushebung mit aufwendigem Überbau:
10 % Zuschlag auf die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und § 5 Ziff. 1-3

§ 6
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Juli 2009 (Mitteilungsblatt vom 02.07.2009, Nr. 27/2009 außer Kraft.

Gerach, den 28.09.2018

Ellner
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Baunach Nr. 43/18
am 25.10.2018.